

**Geschäftsordnung
der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
für den Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten
im Ausbildungsberuf der Sozialversicherungsfachangestellten
(Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG)**

Vom 14. September 2011

Der gemäß § 33 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung (PSVO) errichtete Schlichtungsausschuss gibt sich in Anwendung des § 34 PSVO folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung, die nicht derselben Gruppe angehören darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 2

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht mitwirken, wenn sie nach §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

(2) Mitglieder des Ausschusses, die an den Beratungen des Ausschusses nicht mitwirken dürfen, haben dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung der zuständigen Stelle, während der Verhandlung dem Vorsitz mitzuteilen. Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die zuständige Stelle, während der Verhandlung der Vorsitz.

§ 3

Antrag

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag von Ausbildenden oder Auszubildenden tätig. Sind Auszubildende minderjährig, kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Der Antrag soll enthalten

1. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
2. das Antragsbegehren,
3. eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 4

Ladung, Vertagung

(1) Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitz den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Die Beteiligten sind durch Zustellungsurkunde zu laden.

(2) Den Antragsgegnern ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, bereits vor dem Verhandlungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Bei minderjährigen Auszubildenden sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung hinzuweisen.

(5) Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung soll zugleich der neue Verhandlungstermin festgesetzt werden. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 5

Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Personen von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und für den Zusammenschluss, den Verband oder deren Mitglieder auftreten. Das Gleiche gilt für die Vertretung von Personen von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

§ 7

Abschluss der Verhandlung

(1) Die Verhandlung kann durch einen vor dem Ausschuss geschlossenen Vergleich abgeschlossen werden. Dieser ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen. Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten und beschlossen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Spruch nicht zustande.

(3) Erscheinen Antragsteller nicht zum Verhandlungstermin und lassen sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahin gehend zu erlassen, dass das Begehren abgewiesen wird. Bei Säumnis der Antragsgegner ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

(4) Erledigt sich das Verfahren aus anderen Gründen, ist dies vom Ausschuss festzustellen.

(5) Entscheidungen des Ausschusses sind unter Angabe des Tages des Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und im Anschluss daran zu verkünden. Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach ihrer Verkündung, in einer vom Vorsitz unterzeichneten Ausfertigung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Zustellungsurkunde zu übersenden.

§ 8

Kosten

(1) Das Verfahren ist kostenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen die ihnen durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von den Beteiligten zu entschädigen, die diese zur Beweisführung angeboten haben.

(3) Führt die Kostenregelung zu unbilligen Härten, kann der Ausschuss eine Kostenentscheidung fällen.

§ 9

Niederschrift

(1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von der Protokollführung aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort und den Tag des Verhandlungstermins,
2. die Namen des Vorsitzes, der Mitglieder und der Protokollführung,
3. die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
4. die Angabe der erschienenen Beteiligten,
5. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung,
6. einen Hinweis auf die Folgen des Fristversäumnisses.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10

Fristen für Anerkennung und Klage

(1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung kann schriftlich oder zu Protokoll im Verhandlungstermin oder bei der zuständigen Stelle erklärt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat die Beteiligten unverzüglich darüber zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Monaten nach ergangenem Spruch zulässig ist.

§ 11

Vollstreckbarkeit

Aus einem Vergleich, der vor dem Ausschuss geschlossen wurde und aus einem Spruch, der von den Beteiligten anerkannt wurde, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch vom Vorsitz des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 14. September 2011 von den Mitgliedern gemäß § 34 PSVO beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.